

## Besondere Geschäftsbedingungen telegra Digitale Rufnummer

---

### 1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die telegra GmbH, Oskar-Jäger-Str. 125, 50825 Köln (telegra) und der Kunde, der kein Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist.

### 2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), diesen produktspezifischen Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB), den vereinbarten Preisen/Preislisten und den ergänzenden Bedingungen zur Auftragsverarbeitung, soweit personenbezogene Daten von telegra im Auftrag verarbeitet werden. Diese produktspezifischen BGB ergänzen die AGB und gelten bei sich widersprechenden Regelungen vorrangig. Der Kunde erkennt alle bei Vertragsschluss geltenden Regelungen zum Produkt telegra Digitale Rufnummer mit der Auftragserteilung ausdrücklich an.

2.2 Die nachfolgenden produktspezifischen Bedingungen regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und dem Telekommunikation-Digitale-Diensteschutz-Gesetz (TDDDG) das zwischen telegra und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis über die Nutzung der Digitalen Rufnummer von telegra.

2.3 Sofern vom Kunden weitere telegra Leistungen/Produkte beauftragt sind oder werden, sind diese nicht Gegenstand dieser BGB. Insoweit gelten jeweils die zugehörigen leistungs-/produktbezogenen BGB.

### 3 Leistungen der telegra

3.1 telegra ermöglicht dem Kunden mit telegra Digitale Rufnummer, für die Laufzeit dieses Einzelleistungsvertrages im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten, den Zugang zum Digitale Nummern Portal, ein vom Kunden in eigener Verantwortung über das Internet nutzbares Kundenportal als SaaS, in ihrem Verfügungsbereich (ab Schnittstelle Rechenzentrum zum öffentlichen Internet). Die Zugangsdaten zum Kundenportal werden dem Kunden von telegra nach der Auftragserteilung mitgeteilt.

3.2 Der Kunde hat hier die Möglichkeit, einen Link und einen QR-Code zu generieren, über den Web-User (im Folgenden auch „Anrufer“) mittels WebRTC Anrufe initiieren können. Der Link und der QR-Code können vom Kunden kopiert und entweder auf einer Webseite eingebunden oder per Mail etc. potenziellen Anrufern zugesandt werden. Die

WebRTC-Anrufe sind für den Anrufer kostenfrei und können von diesen weltweit initiiert werden.

3.3 Der Kunde hat im Digitale Nummern Portal ferner die Möglichkeit, einen Routingplan zu hinterlegen, Parameter für die interne Zuordnung der eingehenden Webanrufe (z.B. Kampagnen, Produkte) und optional Formularfelder zur Erfassung zusätzlicher Angaben des Web-Users (z.B. Kunden-Nr.) zu definieren.

3.4 Sobald ein Web-User den Link öffnet oder den QR-Code einscann, öffnet sich eine Webseite, über die ein WebRTC-Anruf gestartet werden kann. Je nach Konfiguration seitens des Kunden, sind vor dem Verbindungsaufbau vom Web-User zunächst die vom Kunden geforderten zusätzlichen Angaben einzugeben. Der Kunde entscheidet, ob es sich um Pflicht- oder optionale Angaben handelt.

3.5 Nach Drücken des „Anruf starten“-Buttons wird die WebRTC-Verbindung von telegra über den Webbrowser aufgebaut und verschlüsselt über das Internet auf die telegra-Plattform geleitet. Sobald das vom Kunden im Routingplan hinterlegte Ziel die Verbindung annimmt, wird die Verbindung durchgeschaltet.

3.6 telegra speichert oder zeichnet Inhalte der WebRTC-Anrufe ohne gesonderte Beauftragung durch den Kunden nicht auf.

3.7 Die Abrechnung der WebRTC-Verbindungen durch telegra erfolgt auf Basis der Call Data Records unter Verwendung einer dem Kunden für den Link/QR-Code intern zugeordneten Rufnummer.

### 4 Terminierungsentgelte

4.1 telegra rechnet Terminierungsentgelte auf Basis der mit dem Kunden vereinbarten individuellen Preise/Preisliste ab. Die Berechnung von Terminierungsentgelten in ausländische Fest- und Mobilfunknetze, zu denen keine individuelle Preisvereinbarung getroffen wurde, erfolgt auf Basis der jeweils aktuellen Standardpreisliste, die im Kundenportal einsehbar ist.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, vor der Terminierung in ein Land, zu dem keine individuelle Preisvereinbarung besteht, die Preise in der Standardpreisliste einzusehen. Der Kunde erkennt den in der Standardpreisliste hinterlegten Terminierungspreis mit der Terminierung von Anrufen in die betroffenen ausländischen Fest- und Mobilfunknetze ausdrücklich an.

4.3 Aufgrund stark schwankender Preise für die Terminierung ins Ausland im Einkauf ist telegra abweichend von den Bestimmungen zur Preisänderung in den AGB berechtigt, kundenindividuell vereinbarte Preise für die Terminierungsleistung auf einzelne ausländische Ziele jederzeit, auch untermonatlich für die Zukunft anzupassen. Dem Kunden werden die neuen Preise für die vereinbarten betroffenen

Destinationen von telegra mindestens sieben (7) Tage vor deren Wirksamwerden zur Kenntnis gegeben. Terminiert der Kunden nach Wirksamwerden der neuen Terminierungspreise in die betroffenen ausländischen Festnetz- oder Mobilfunknetze, gilt dies als konkludente Zustimmung des Kunden zur Preisänderung. Hierauf wird der Kunde mit der Mitteilung der neuen Preise ausdrücklich hingewiesen.

## 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte für den Service Digitale Rufnummer fristgerecht zu zahlen.

5.2 Dem Kunden ist es untersagt, eingehende WebRTC-Anrufe zu (0)900, 118 und (0)137 weiterzuleiten.

5.3 Der Kunde ist Verantwortlicher i.S.v. Art. 5 Ziff. 7. DSGVO für alle personenbezogenen Daten, mit deren Erhebung und/oder Verarbeitung er telegra beauftragt hat. Er wird die ihm insoweit obliegenden Verpflichtungen nach den Datenschutzgesetzen erfüllen. Dies gilt u.a. für die Aufzeichnung von WebRTC-Anrufen und die Erhebung von Daten der Web-User vor Herstellung der Verbindung. Für die Verarbeitung durch telegra gelten, soweit nicht abweichend vereinbart, die Ergänzenden Bedingungen Auftragsverarbeitung.

5.4 Sofern von telegra besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Datenschutzgrundverordnung im Auftrag des Kunden verarbeitet werden sollen, hat der Kunde telegra hierüber unverzüglich zu unterrichten.

5.5 Der Service Digitale Rufnummer darf nicht missbräuchlich genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, telegra unverzüglich zu informieren, sollte er eine missbräuchliche Nutzung des Services durch Web-User, eigene Kunden oder Dritte feststellen. Dem Kunden ist insbesondere Folgendes untersagt.

- Es ist dem Kunden untersagt, gesetzlich verbotene, unaufgeforderte Informationen, Sachen und sonstige Leistungen zu übersenden, wie z.B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS. Dies gilt ausdrücklich auch für die Übermittlung von QR-Codes/Links.
- Es darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel erfolgen (§ 238 Strafgesetzbuch).
- Es dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen,

sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen von telegra schädigen können. Die Bestimmungen des Jugendmedienstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

- Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass durch die Inanspruchnahme und durch die Einstellung oder das Versenden von Nachrichten keinerlei Beeinträchtigungen für telegra, andere Anbieter oder sonstige Dritte entstehen.

## 6 Haftungsbeschränkungen

6.1 Die Haftung von telegra richtet sich nach der Haftungsregelung in den AGB von telegra.

## 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist richten sich, sofern nicht abweichend vereinbart, nach den Bestimmungen in den AGB von telegra.

## 8 Sonstige Bedingungen

Sollten eine oder mehrere der in diesen BGB aufgeführten Bedingungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bedingungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksam gewordenen Bedingungen durch ihnen im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bedingungen zu ersetzen.